

Begutachtungsentwurf
Mai 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1891/4-2019

**Gesetz vom, mit dem das
Kärntner Fischereigesetz, das Kärntner Jagdgesetz 2000, das Kärntner IPPC-
Anlagengesetz, das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz und das Kärntner
Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert werden
(Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	I:	Änderung des Kärntner Fischereigesetzes
Artikel	II:	Änderung des Kärntner Jagdgesetzes 2000
Artikel	III:	Änderung des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes
Artikel	IV:	Änderung des Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetzes
Artikel	V:	Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes
Artikel	VI:	Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

**Artikel I
Änderung des Kärntner Fischereigesetzes**

Das Kärntner Fischereigesetz – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35b wird folgender § 35c eingefügt:

**„§ 35c
Beteiligung von Umweltorganisationen**

(1) Anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, deren örtliche Anerkennung auch das Land Kärnten umfasst, haben das Recht, gegen Bewilligungen gemäß § 35 Abs. 10, mit denen Ausnahmen von den gemäß § 35 Abs. 8 und 9 festgelegten Beschränkungen erteilt werden, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind auf der elektronischen Plattform gemäß § 54a Abs. 2 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 bereit zu stellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Die Bescheide dürfen frühestens sechs Wochen nach der Bereitstellung von der elektronischen Plattform entfernt werden.

(3) Beschwerden von Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 2) schriftlich bei der Behörde einzubringen. Beschwerden gegen Bescheide, die aus den in § 35 Abs. 10 lit. b genannten Gründen erlassen wurden, haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. Im § 60 Abs. 2 wird in der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018.“

**Artikel II
Änderung des Kärntner Jagdgesetzes 2000**

Das Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 54b wird folgender § 54c eingefügt:

**„§ 54c
Beteiligung von Umweltorganisationen**

(1) Anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2018, deren örtliche Anerkennung auch das Land Kärnten umfasst, haben das Recht, gegen Bewilligungen gemäß § 52 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 2a und 3 sowie § 54a Abs. 2 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind auf der elektronischen Plattform gemäß § 54a Abs. 2 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 bereit zu stellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Die Bescheide dürfen frühestens sechs Wochen nach der Bereitstellung von der elektronischen Plattform entfernt werden.

(3) Beschwerden von Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 2) schriftlich bei der Behörde einzubringen. Beschwerden gegen Bescheide, die aus den in Art. 16 Abs. 1 lit b der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder Art. 9 Abs. 1 lit a dritter Spiegelstrich der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen erlassen wurden, haben keine aufschiebende Wirkung“

Artikel III Änderung des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes

Das Kärntner IPPC-Anlagengesetz – K-IPPC-AG, LGBl. Nr. 52/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/2014, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 1 lit. g wird die Fundstelle „97/2013“ durch die Fundstelle „74/2018“ ersetzt.

Artikel IV Änderung des Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz – K-GtVG, LGBl. Nr. 5/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 14c Abs. 2 Z 2 wird die Fundstelle „97/2013“ durch die Fundstelle „74/2018“ ersetzt.

Artikel V Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes

Das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG, LGBl. Nr. 31/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. ../2019, wird wie folgt geändert:

Im § 13a Abs. 2 Z 1a wird die Fundstelle „97/2013“ durch die Fundstelle „74/2018“ ersetzt.

Artikel VI Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bei Bescheiden gemäß § 35 Abs. 10 iVm § 35 Abs. 8 und 9 Kärntner Fischereigesetz und § 52 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 2a und 3 sowie § 54a Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz 2000, die vor dem Inkrafttreten des Art. I (Abs. 1) erlassen worden sind und die

1. zwischen dem 20. Dezember 2017 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind oder

2. zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren,

gelten § 35c Kärntner Fischereigesetz und § 54c Kärntner Jagdgesetz 2000, in der Fassung der Art. I Z 1 und II, für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und deren Tätigkeitsbereich sich auf das Bundesland Kärnten bezieht, sinngemäß. Diese Umweltorganisationen können innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, dass ihnen Bescheide, die ein Verfahren gemäß Z 1 oder 2 abgeschlossen haben, zugestellt werden. Die Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht beginnt mit Zustellung dieser Bescheide.

(3) Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 Z 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Umweltorganisation die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt verbunden wäre. Die Beschwerde gegen einen Bescheid, dem eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Art. I und II beim Verwaltungsgerichtshof aufgrund der Revision einer nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation anhängiges Verfahren ist weiter zu führen, auch wenn der Bescheid, auf den sich die Revision bezieht, vor dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen ist.